

**Stadt Bochum – Öffentliche Bekanntmachung**  
**Erste Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung Nr. 482 GN – Siedlung Dahlhauser Heide –**

Vom 21.09.2023

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 04.05.2023 aufgrund des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV.NRW. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV.NRW. S. 1086) in Verbindung mit dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Gestaltungssatzung Nr. 482 GN – Siedlung Dahlhauser Heide – vom 02.08.2018 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Abweichend von Abs. 2 sind schwarze Solardachpfannen zulässig.

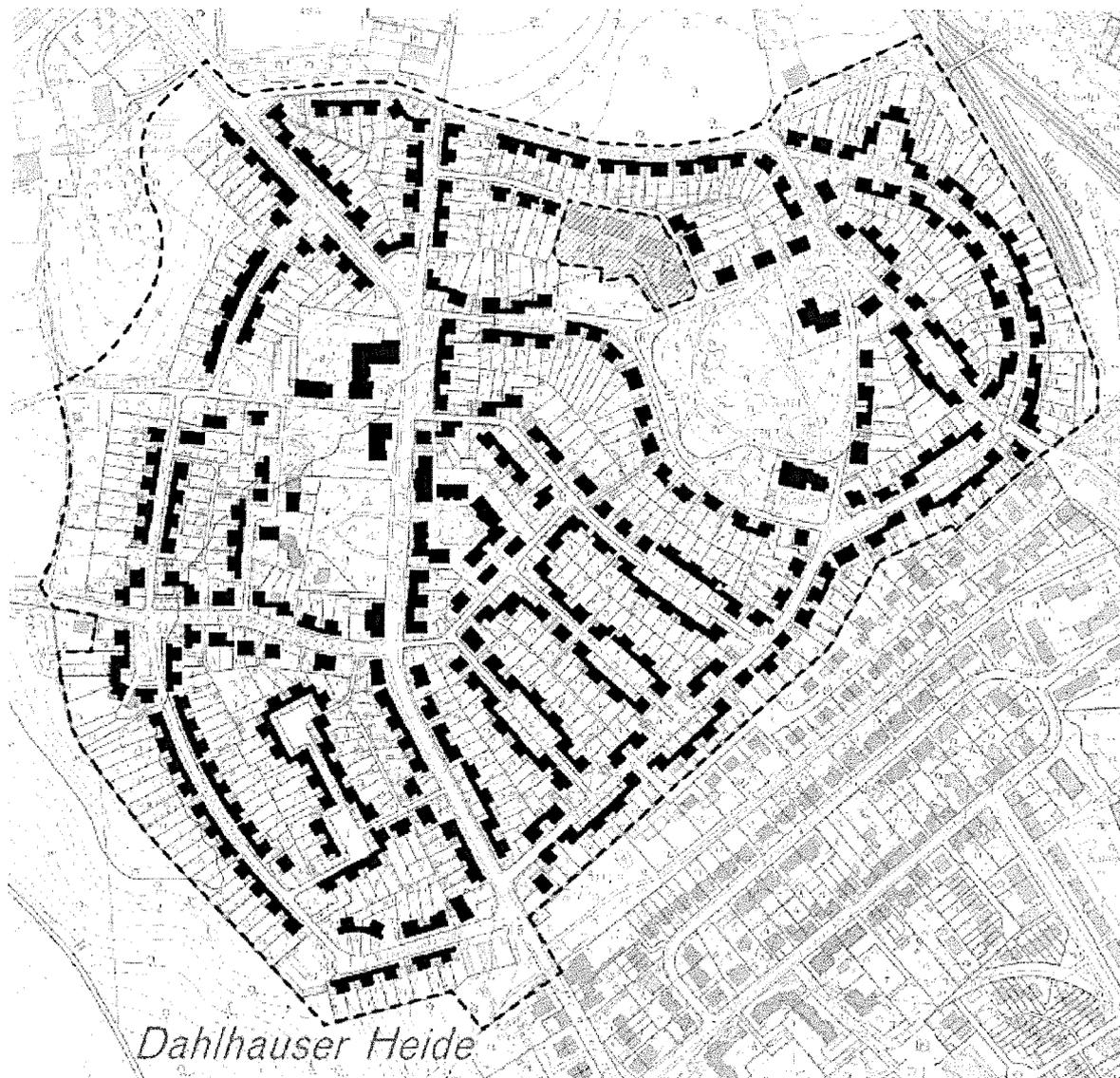
Abweichend von Abs. 2 sind Photovoltaikanlagen unter Beachtung folgender Anforderungen auf bzw. in Dachflächen zulässig:

- 1) Es sind nur schwarze Module zulässig. Rahmen oder sichtbare Befestigungselemente, wie beispielweise Trägerprofile und Schrauben, müssen schwarz oder schwarz eloxiert sein. Ein Auskragen von Trägerprofilen/Unterkonstruktionen über das Maß der Photovoltaikanlage hinaus ist unzulässig.
- 2) Abweichend von Nr. 1) sind ausnahmsweise Photovoltaikanlagen im Farbton der vorhandenen Dachhaut zulässig. Rahmen oder sichtbare Befestigungselemente, wie beispielsweise Trägerprofile und Schrauben, müssen ebenfalls die Farbe der Dachhaut aufweisen. Ein Auskragen von Trägerprofilen/Unterkonstruktionen über das Maß der Photovoltaikanlage hinaus ist unzulässig.
- 3) Photovoltaikanlagen sind mit einheitlichen Abständen zu Dachauf- und -einbauten (z.B. Gaube, Traufe, First, Schornstein, Dachflächenfenster) anzubringen. Eine ungleichmäßige Verteilung der Photovoltaikmodule auf der Dachfläche ist unzulässig. Ein harmonisches geschlossenes Erscheinungsbild ist anzustreben.
- 4) Die Photovoltaikanlagen sind parallel zur Dachfläche anzubringen. Ein Abweichen von der vorhandenen Dachneigung ist unzulässig.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Übersichtsskizze



- - - ungefähre Grenze des Satzungsgebietes

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 89 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung sowie die dazu gehörenden Unterlagen werden ab dem Tage der Bekanntmachung beim Amt für Stadtplanung und Wohnen im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Zimmer 1.0.210 (Planauslage), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Dienststunden sind zurzeit:

Montag, Dienstag und Freitag:	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch:	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Einsichtnahme ist nur nach Terminvereinbarung unter Tel. 0234 910-1717 oder E-Mail [bebauungsplanauskunft@bochum.de](mailto:bebauungsplanauskunft@bochum.de) möglich.

Die zur Einsicht bereitgehaltenen Unterlagen sind ab sofort (Erscheinungsdatum dieses Amtsblatts) auf der Internetseite der Stadt Bochum unter [www.bochum.de/bebauungsplaene](http://www.bochum.de/bebauungsplaene) zugänglich.

#### **Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bochum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, den 21.09.2023

Der Oberbürgermeister



Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist ab dem 02.10.2023 auch im Internet unter [www.bochum.de/amtsblatt](http://www.bochum.de/amtsblatt) veröffentlicht.